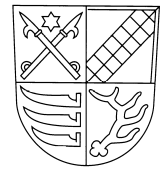


A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



16. Jahrgang

Beeskow, den 11. April 2009

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-7* **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**
- II.) *Seiten 8-9* **Bekanntmachung für Staatangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
(Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**
- III.) *Seite 9* **Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen“**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) *Seiten 10-12* **Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland
3. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seite 13* **Bekanntmachungen der Sparkasse Oder-Spree zur Änderung der Verbandssatzung**
- II.) *Seite 13* **Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree
(ZAB)**

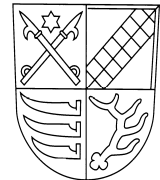
A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
--

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl Wahlkreis 64



Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27. September 2009

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
vom 2. April 2009

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I, S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (GVBl. I S. 2378) fordere ich hiermit auf, zur 17. Wahl des Deutschen Bundestages am 27. September 2009 Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 64 möglichst frühzeitig einzureichen.

Der Wahlkreis 64 wird gebildet aus der Stadt Frankfurt (Oder) und dem Landkreis Oder-Spree.

Für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gebe ich Folgendes bekannt:

1.

Für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 können Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 64 beim

Kreiswahlleiter
Herrn
Michael Buhrke
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

bis zum

23. Juli 2009, 18:00 Uhr

schriftlich eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes [BWG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 [BGBl. I S. 1288, 1594], zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 [BGBl. I S. 394]).

2.

Kreiswahlvorschläge können nach § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

3.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO):

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG). Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), nicht Mitglied in einer anderen als der aufstellenden Partei ist (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 BWG) und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Wahlen der Vertreter können bereits seit dem 18. März 2008, die Wahlen der Bewerber seit dem 18. Juni 2008 erfolgen (vgl. § 21 Abs. 3 Satz 4 BWG).

Die Vertreter für Vertreterversammlungen und der Bewerber müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer ist hierbei vorschlagsberechtigt. Dem Bewerber muss Gelegenheit gegeben werden, sich und sein Programm in angemessener Zeit in der Versammlung vorzustellen.

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

4.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 BWG).

5.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG und § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO gilt entsprechend.

6.

Parteien, die im 16. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

29. Juni 2009

dem **Bundeswahlleiter**, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteioorganisation zu erstatten.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am

17. Juli 2009

fest (§ 18 Abs. 4 BWG),

- a) welche Parteien im 16. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

7.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt wurde, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Andere Kreiswahlvorschläge (§ 20 Abs. 3 BWG) müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2, 2. Halbsatz BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen.

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 BWO eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 14 (Rückseite) zur BWO gesondert erteilt werden.

Sie wird kostenfrei erteilt. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO).

Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

8.

Auch ein Bewerber, für den im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, muss in dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO), in der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers (Anlage 17 zur BWO), der Zustimmungserklärung (Anlage 15 zur BWO) und der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) mit der Anschrift seiner Hauptwohnung angegeben werden.

Er kann jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag; Anlage 14 zur BWO), in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle seiner Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 38 Satz 4 BWO; vgl. § 45 Abs. 1 Satz 3 BWO und § 79 BWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommt beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

9.

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Die Bescheinigung des Wahlrechtes ist kostenfrei zu erteilen. Für Bewerber, die keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung.
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWO beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (§ 21 BWG)
Im Falle eines Einspruches nach § 21 Abs. 4 BWG ist auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt vorzulegen; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO angegeben werden,
 - eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber den Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG entsprechend

- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Parteien, deren Parteieneigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt wurde und andere Kreiswahlvorschläge [§ 20 Abs. 3 BWG])

10.

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

11.

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird sofort die Vertrauensperson benachrichtigt und auffordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG).

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieneigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

12.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am

31. Juli 2009

(§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Zur Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge geladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 3 BWO i.V.m. 86 Abs. 2 BWO).

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch BWG und BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass Vorschriften etwas anderes bestimmen (§ 26 Abs. 1 BWG)

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 4 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnung zu Verwechslungen Anlass, so fügt der

Kreiswahlausschuss einem der Kreiswahlvorschläge oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter (§ 26 Abs. 2 BWG).

13.

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 10. August 2009 öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

14.

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und zwar

- a) Anlage 13 – Kreiswahlvorschlag
- b) Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),
- c) Anlage 15 – Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages,
- d) Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit,
- e) Anlage 17 – Niederschrift über die Aufstellung eines Wahlkreisbewerbers einer Partei
- f) Anlage 18 – Versicherung an Eides statt,

werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können abgefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) können erst angefordert werden, wenn bei Parteien der Bewerber in einer entsprechenden Versammlung bestimmt wurde.

15.

Auf die Informationen des LWL im Internet unter www.wahlen.brandenburg.de wird hingewiesen.

Buhrke

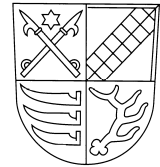
Kreiswahlleiter

II) Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

Kreiswahlleiter für die Europawahl



**Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(Unionsbürger)
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem 17. Mai 2009 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,

3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abgeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Beeskow, den 26. März 2009

Buhrke
Kreiswahlleiter

I.) Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen“
--

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. März 1995 (veröffentlicht im GVBl. des Landes Brandenburg Teil II S. 314), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der EigV vom 04. September 2001 (GVBl. II S. 547), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2001 (GVBl. II, S. 638, 639) liegt der nachfolgende Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes
„Kommunales Wirtschaftsunternehmen“
Kreistagsbeschluss 053/4/2008

Ort und Zeit der Auslegung: Landkreis Oder-Spree
Kämmerei/Zimmer B 402
Breitscheid-Str. 7/Haus B
15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit vom
20.4. bis 29.4.2009

Dr. Fehse
2. Beigeordneter

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland 3. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen

Gemäß §§ 24 Abs. 2; 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 25.03./01.04.2009 zur 3. Verlängerung der Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus vom 23./25.10.2006 und vom 09.01./15.03.2007 genehmigt.

Die Genehmigung und die Vereinbarung werden gem. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 1 GKG nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Beeskow, den 06.04.09

Zalenga
Landrat

Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow
Gegen Empfangsbekanntnis

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland
Verbandsvorsteher,
Uferstraße 5
15517 Fürstenwalde

Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus
c/o
Amt Lebus
Breite Straße 1
15236 Lebus,

Beeskow, den 02.04.2009

vorab per Fax: 03361-5965914; 033604-44513

Vollzug des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)

Hier: 3. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus vom 23./25.10.2006 und vom 09.01./15.03.2007

Auf Grund der §§ 24 Abs. 2; 27 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 25.03./01.04.2009 betreffend die 3. Änderung der o.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVF) und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus (WAZ)

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Grundlagen dieses Bescheides sind neben dem Genehmigungsantrag des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 01.04.2009 der Beschluss der Verbandsversammlung des Fürstenwalder Zweckverbandes vom 25.03.2009 (Nr. 01/2009) und der Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lebus vom 31.03.2009 (Beschl.-Nr. 1-03-09).

Mit der 3. Änderung werden die genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen den Verbänden zur Übertragung der kaufmännischen und technischen Betriebsführung sowie der Vollstreckungsstelle auf den Fürstenwalder Wasser- und Abwasserzweckverband ein weiteres Mal bis zum 31. Dezember 2009 verlängert, um die angestrebte gemeinsame Verbandsstruktur weiter zu befördern und doch noch zu vollenden. Bisher konnte trotz der zweimaligen Verlängerung der kooperativen Zusammenarbeit das Ziel der Integration des WAZ in den ZVF nicht erreicht werden. Insbesondere hatte sich die Forderung des WAZ nach einem einheitlichen Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserentsorgung als Hindernis erwiesen, welches mit der nun 3. Vertragsverlängerung ausgeräumt werden konnte. Zudem wird nach Auskunft der Beteiligten die Regierungskommission Abwasser erst im Laufe des 2. Quartals 2009 über die vom Lebusverband beantragte Altschuldenhilfe als wesentliche Voraussetzung für die

Eingliederung in den Zweckverband Fürstenwalde und Umland entscheiden. Vor diesem Hintergrund sollen die Betriebsführungsverträge letztmalig verlängert werden, um eine gemeinsame Zweckverbandsstruktur bis spätestens Ende 2009 doch noch erfolgreich umzusetzen.

Die Genehmigung und der Wortlaut der 3. Änderung werden im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree veröffentlicht.

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam, § 24 Abs. 4 GKG.

Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen (§ 24 Abs. 3 Satz 2 GKG).

Zalenga
Landrat

3. Änderung der Öffentlich-rechtlichen VEREINBARUNGEN

vom 23./25.10.2006 und vom 09.01./15.03.2007

Zwischen

dem **Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, vertreten durch den Verbandsvorsteher,**

Uferstraße 5, 15517 Fürstenwalde,

– im Folgenden ZV genannt –

und

dem **Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus, vertreten durch den Verbandsvorsteher,**

Breite Straße 1, 15236 Lebus,

– im Folgenden WAZ genannt –

sind unter dem 23./25.10.2006 (ABl. LOS Nr. 1 vom 16.02.2007, S. 33) und dem 09.01./15.03.2007 (ABl. LOS Nr. 5 vom 24.05.2007, S. 2) öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG abgeschlossen worden, mit denen die Vertragsparteien für den Zeitraum bis zur Schaffung einer gemeinsamen Zweckverbandsstruktur im Wege der §§ 22a. ff. BbgGKG eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Aufgabenerledigung der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung i.S.d. §§ 59, 67 BbgWG i.V.m. §§ 3 Abs. 2 BbgGO und 18a WHG vereinbarten. Die Mitwirkung des ZV bei der Aufgabenerledigung des WAZ war auf die Schaffung einer gemeinsamen Verbandsstruktur zum 01.01.2008 ausgerichtet und die Vereinbarung daraufhin normiert. Diese gemeinsame Verbandsstruktur konnte trotz intensiver Bemühungen bisher nicht erreicht werden. Gleichwohl beabsichtigten beide Zweckverbände weiterhin, im Wege der §§ 20 ff. BbgGKG

schnellstmöglich eine gemeinsame Verbandsstruktur für die Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgaben der Trinkwasserver- und der Abwasserentsorgung zu schaffen. Zur Vorbereitung und Umsetzung dieser verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit schließen die Vertragsparteien diese 3. Änderung zu den vg. öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen ab, um durch die angestrebte zweckbefristete Fortsetzung der mandatierenden Zweckvereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG das Ziel einer gemeinsamen Verbandsstruktur zu befördern und für den WAZ die Erledigung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung bis dahin durch Mitwirkung des ZV sicherzustellen. Die Parteien gehen nunmehr davon aus, mit Wirkung zum 01.01.2010 eine gemeinsame Verbandsstruktur zu bilden.

Dies vorausgeschickt, wird durch die Parteien folgendes vereinbart:

§ 1. Verlängerung der Geltungsdauer.

(1) Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien vom 23./25.10.2006 (ABl. LOS Nr. 1 vom 16.02.2007, S. 33) und vom 09.01./15.03.2007 (ABl. LOS Nr. 5 vom 24.05.2007, S. 2), zuletzt verlängert gemäß 2. Änderung vom 01./11.07.2008 (ABl. LOS Nr. 17 vom 23.12.2008, S. 17) werden bis zum 31.12.2009 unter Maßgabe von § 2 verlängert. Eine weitere Verlängerung wird ausgeschlossen.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten die Vereinbarungen mit dem Beginn des Tages, in dem eine Änderung der Verbandsstruktur durch Schaffung eines gemeinsamen Verbandsgebietes gem. §§ 20 ff. BbgGKG wirksam wird, außer Kraft.

§ 2. Auflagen. Sonderbeendigung und Kündigung aus wichtigem Grund.

(1) Der WAZ verpflichtet sich, bis zum 11.05.2009 einen rechtsverbindlichen Antrag auf Beitritt oder Eingliederung in den ZV mit Wirkung zum 01.01.2010 zu stellen; binnen derselben Frist ist dem ZV die diesbezügliche rechtsverbindliche Beschlussfassung der Verbandsversammlung des WAZ nachzuweisen. Die Parteien verpflichten sich weiterhin, bis zum 30.09.2009 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung des Beitritts bzw. der Eingliederung des WAZ in den ZV mit Wirkung zum 01.01.2010 abzuschließen und diese Vereinbarung durch die zuständigen Verbandsgremien rechtsverbindlich zu bestätigen.

(2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag i.S.d. Abs. 1 S. 2 ist unter der Maßgabe abzuschließen, dass die Refinanzierung der Aufgabenerledigung der schadlosen Abwasserbeseitigung im Gebiet des WAZ solange durch Sondersatzung des ZV als separates Gebührenggebiet zu führen ist, wie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen keinen

einheitlichen Gebührensatz zulassen. Ferner hat der Vertrag vorzusehen, dass der ZV Kredite dem Grunde und der Höhe nach nur insoweit übernimmt, als diese im 2. Statusbericht des Schuldenmanagementfonds zum WAZ vom Februar 2008 ausgewiesen sind und für die der Schuldendienst durch die Gebührenerhebung im Sondersatzungsgebiet (separates Gebührenggebiet für den Bereich des WAZ) vollständig gedeckt ist.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Scheitern der Verhandlungen über die Integration des WAZ in den ZV zugleich einen wichtigen Grund zur Kündigung darstellt. Gleiches gilt, soweit kein oder kein vollständiger Antrag i.S.d. Abs. 1 S. 1 fristgerecht beim ZV eingeht. Der ZV ist berechtigt, diese Zweckvereinbarung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 3. Fortgeltung.

Im übrigen gelten die bisherige Abreden und Vereinbarungen der Vertragsparteien fort.

§ 4. Wirksamkeitsvorbehalte.

(1) Diese 3. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 23./25.10.2006 und vom 09.01./15.03.2007 steht für ihre Wirksamkeit unter folgenden Vorbehalten:

1. Zustimmung der Verbandsversammlungen des WAZ und des ZV sowie
2. Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des ZV (LR LK Oder-Spree).

(2) Die Vertragsparteien tragen Sorge für eine unverzügliche Herbeiführung der Wirksamkeitsvoraussetzungen und werden einander unverzüglich über die Ausräumung der Vorbehalte unterrichten. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass es aufgrund der erforderlichen Zeitnähe zum anstehenden Beendigungstermin per 31.03.2009 erforderlich sein kann, die jeweiligen Gremienbeschlüsse durch Eilentscheidungen gem. § 58 BbgKVerf i.V.m. §§ 5 Abs. 2, 8 Abs. 1 BbgGKG zu bewirken. Der Verfahrensgang nach § 58 BbgKVerf soll nach dem Willen der Vertragsparteien auch für hier zu erklärende Zustimmungen gelten.

Fürstenwalde, den 25.03.09 Lebus, den 01.04.2009

Reim	Friedemann
Verbandsvorsteher	amt. Verbandsvorsteher WAZ Lebus
ZV Fürstenwalde und Umland	

Schröder	Radtke
Vorsitzender	Vorsitzender
Verbandsversammlung ZV	Verbandsversammlung
Fürstenwalde und Umland	Lebus

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

1.) Bekanntmachungen der Sparkasse Oder-Spree zur Änderung der Verbandssatzung

Bekanntmachung gem. § 15 Abs. 3 Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree hat am 16. Februar 2009 die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree beschlossen. Sie wurde gemäß § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg angezeigt.

Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 10/2009 vom 18. März 2009 veröffentlicht und ist am Tag nach der Veröffentlichung, am 19. März 2009, in Kraft getreten. Das Amtsblatt kann über die Internetseite: „www.landesrecht.brandenburg.de - Veröffentlichungsblätter – Amtsblatt“ eingesehen werden.

Martin Patzelt
(Verbandsvorsteher)

II.) Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Bekanntmachung Beschlüsse der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 26. Februar 2009

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner/es Stellvertreterin/s (Beschluss-Nr. VV 068/09)

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Herr Klaus Hildebrandt wird zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt.
2. Herr Norbert Schmidt wird zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt.

2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter (Beschluss-Nr. VV 069/09)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Als Mitglieder des Vorstandes werden gewählt:

auf Vorschlag des Landkreises Oder-Spree (LOS)

Stellvertreter

- | | |
|---------------------------|---------------------------|
| 1. Herr Manfred Zalenga | 1. Herr Dr. Eckhard Fehse |
| 2. Frau Monika Krüger | 2. Herr Peer Jürgens |
| 3. Herr Klaus Hildebrandt | 3. Herr Wolfram Lehmann |

auf Vorschlag des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Stellvertreter

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 1. Herr Dr. Manfred Fechner | 1. Herr Peer Giesecke |
| 2. Herr Walter Gierhardt | 2. Herr Wolfgang Braschwitz |
| 3. Herr Lutz Pätzold | 3. Herr Holger Riesner |

3. Beschluss der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZAB (Beschluss-Nr. VV 070/09)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) wird zugestimmt.

4. Beschluss der geänderten Geschäftsordnung des ZAB (Beschluss-Nr. VV 071/09)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die geänderte Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) wird bestätigt.

Niederlehme, den 26.02.2009

gez. Hildebrandt	gez. Kirsch
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt